



Staatssekretär

Vorsitzender  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3442

16. Januar 2012

## **Übermittlung personenbezogener Daten durch die Stadt Eutin an die Wehrverwaltung**

### **- 81. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 81. Sitzung bat der Innen- und Rechtsausschuss das Innenministerium, zu den Veröffentlichungen in der Presse Stellung zu nehmen, nach denen die Bundeswehr Kinder und Jugendliche in Eutin für den Wehrdienst habe anwerben wollen.

Nach Beteiligung der Stadt Eutin nehme ich wie folgt Stellung:

#### Sachverhalt

Durch Presseberichte wurde bekannt, dass die Stadt Eutin offensichtlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Meldedaten Minderjähriger an die Wehrverwaltung übermittelt habe. Es wurde berichtet, dass u.a. auch Zwölfjährige Informationsschreiben über den Einsatz bei der Bundeswehr erhalten hätten.

Mittlerweile hat sich ergeben, dass die Stadt Eutin Anschriften von ca. 2500 Einwohnern an die Wehrverwaltung übermittelt hat, obwohl nur etwa 200 Betroffene die vorgeschriebenen altersmäßigen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt haben. Als die Erfassung der zu übermittelnden Daten in der EDV angestoßen wurde, erfolgte parallel ein Kontrollausdruck, der lediglich die korrekten Daten des Geburtsjahrganges 1994 enthielt. Dieser korrekt erzeugte Datenbestand ist aus zeitlichen Gründen jedoch nicht am selben Tag versandt worden.

Am nächsten Tag hat eine andere Person einen zweiten Datenbestand erzeugt und damit den vorherigen Bestand mit demselben Dateinamen überschrieben, dieses Mal jedoch mit einer fehlerhaften Datenauswahl. Da hier jedoch die Anzahl der ausgewählten Personen als zu hoch empfunden wurde, wurde seitens dieser Person keine Datenübermittlung an die Wehrverwaltung angestoßen.

Die Datenübermittlung erfolgte dann durch die erstgenannte Person in Unkenntnis, dass der vorliegende Datenbestand fehlerhaft war. Dieser fehlerhafte Datenbestand wurde da-

raufhin mit dem vorgesehenen Verschlüsselungsprogramm „Chiasmus“ an das Bundesamt für Wehrverwaltung verschlüsselt und mittels E-Mail übermittelt. Da das Geburtsdatum nicht Bestandteil der Datenübermittlung ist, konnte beim Datenempfänger dieser Fehler nicht auffallen, so dass sämtlichen übermittelten Personen das Informationsmaterial der Bundeswehr übersandt wurde.

#### Rechtslage

Die regelmäßige Übermittlung von Meldedaten an die Wehrverwaltung ist in § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) geregelt. Es handelt sich dabei um die Nachfolgeregelung für die frühere Wehreffassung. Nach Abs. 1 der Norm haben die Meldebehörden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 S. 1 dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden. Nach der Übergangsvorschrift in § 62 WPfG hatte die Datenübermittlung für das Jahr 2012 einmalig im Oktober 2011 stattzufinden.

Nach § 58 Abs. 2 WPfG dürfen die erhobenen Daten nur zu Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung. Ergänzend sieht § 18 Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ein Widerspruchsrecht für die Betroffenen gegen die Datenübermittlung vor. Auf dieses Widerspruchsrecht sind Betroffene bei der melderechtlichen Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

#### Bewertung:

Die Stadt Eutin hat entgegen den Regelungen des Wehrpflichtgesetzes auch Meldedaten von Personen an die Wehrverwaltung übermittelt, die im Jahr 2012 nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat damit gegen § 18 MRRG und § 11 Abs. 1 LDSG verstoßen, wonach eine Datenverarbeitung nur zulässig ist, soweit dafür eine ausreichende Befugnisgrundlage vorliegt.

Aus melderechtlicher Sicht handelt es sich bei dem Vorfall um einen bedauerlichen Einzelfall, der seine Ursache zum einen in der erstmaligen Umsetzung eines neuen Verfahrens haben mag und zum anderen in der mangelhaften Koordinierung der Umsetzung innerhalb der Meldebehörde fand. Durch den Fehler dürfte zwar ein nicht unerheblicher Aufwand im Hinblick auf die Versendung des Informationsmaterials (z.B. Portokosten) verursacht worden sein; die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind aber allenfalls durch eine zu diesem Zeitpunkt überflüssige Information über den Dienst bei der Bundeswehr berührt worden. Alle übrigen gesetzlichen Anforderungen wurden von der Stadt erfüllt. Die vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht der Betroffenen erfolgte am 8. Oktober 2011.

Für die Zukunft hat die Stadt glaubhaft dargelegt, dass Auswertungen aus dem Meldedatenbestand vor dem Versand an andere Stellen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Eine Wiederholungsgefahr besteht nach hiesiger Einschätzung deshalb nicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Volker Dornquast